

BVGer E-5475/2025 vom 16. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5475_2025_d20250716

FR: TAF E-5475/2025 du 16 juillet 2025

IT: TAF E-5475/2025 del 16 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG); Verfügung des SEM vom 16. Juli 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

E-5475/2025 Seite 5 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

E-5475/2025 Seite 6 gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese den Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zur sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1 - 7.4).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung im Wesentlichen aus, der Bundesrat habe Albanien mit Beschluss vom 6. März 2009 in die Liste verfolgungssicherer Staaten nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG aufgenommen. Es werde daher davon ausgegangen, dass Betroffene bei asylrelevanter, nicht staatlicher Verfolgung von den zuständigen Behörden Schutz erhielten. Die albanischen Polizeibehörden seien denn auch bereit und in der Lage, gegen Bedrohungen und Übergriffe von Dritten vorzugehen. Sodann habe Albanien im Jahr 2012 das Strafgesetz dahingehend geändert, dass sowohl Zwangsheirat als auch eheliche Gewalt straf- und zivilrechtlich verboten seien. Im Jahr 2013 habe Albanien zudem das Überkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ratifiziert. Die Beschwerdeführerin habe ausgeführt, sie sei mit ihrer Mutter lediglich ein einziges Mal vor ihrer eigenen Hochzeit in ein Frauenhaus gegangen und habe dort um Hilfe gebeten. Die Beschwerdeführerin sei mit dem Sohn der dortigen Mitarbeiterin zur Schule gegangen. Die Mitarbeiterin habe sie nach der Nennung des Namens ihres Vaters erkannt, Angst um ihre eigene Familie bekommen und habe gemeint, man könne die Beschwerdeführerin nicht schützen, sie solle wieder nach Hause gehen. Aus dieser Reaktion der mit der Beschwerdeführerin bekannten Mitarbeiterin des Frauenhauses sowie den Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrem Vater (wonach dieser in der Region eine bekannte Person sei, im Gemeinderat aktiv gewesen sei und über Kollegen in der Politik verfüge, wodurch es ihm nach seiner Flucht aus der Schweiz ohne Probleme möglich gewesen sei, seinen Namen zu ändern und er für seine Taten auch nie lange im Gefängnis gesessen habe) liessen sich

E-5475/2025 Seite 7 jedoch keine konkreten Hinweise entnehmen, dass der albanische Staat nicht bereit oder in der Lage gewesen wäre, ihr Schutz zu gewähren. Die Beschwerdeführerin sei lediglich ein einziges Mal bei einem Frauenhaus vorstellig geworden. Hinzu komme, dass sie aus den von ihr eingereichten Beweismitteln nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermöge. Vielmehr würden diese darauf hindeuten, dass ihr Vater gerade nicht eine einflussreiche Person mit Beziehungen zum Staat und in die Politik sei, da er ansonsten wohl kaum selbst simple Einbruchsdiebstähle verüben und eigenständig Dokumente fälschen müsste, die ihm eine Nähe zum Staat attestierten. Sodann verfüge ihr Vater über kein relevantes politisches Profil, sei er doch lediglich im Jahr 20(...) im Gemeinderat einer kleinen (...)stadt gewesen. Zudem würden die eingereichten Beweismittel aufzeigen, dass gegenüber ihrem Vater grundsätzlich sowohl die Schutzfähigkeit als auch die Schutzwilligkeit der albanischen Behörden vorhanden sei, da die Behörden ihren Vater beim Begehen einer Straftat erwischte, festgenommen und den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde überwiesen hätten. Selbst wenn sich – wie von ihr behauptet – ihr Vater in einem Fall von einer legitimen Strafverfolgung hätte freikaufen können, sei daraus nicht zu folgen, dass ihr selbst die Schutzinfrastruktur gegenüber ihrem Vater verwehrt bleibe. Insgesamt beständen keine konkreten Hinweise darauf, dass die albanischen Behörden respektive der Staat ihr gegenüber Schutz verweigere oder keine effektive Handlungsfähigkeit besessen hätte. Die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme der staatlichen Schutzinfrastruktur sei vorliegend zu bejahen, zumal es sich bei ihr um eine angehende (...) handle. Gleiches habe auch für die Probleme mit ihrem Ehemann zu gelten, insbesondere da sie sich wegen ihm nie an irgendeine staatliche Stelle gewandt habe. Folglich seien die von ihr geltend gemachten Gründe für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht massgebend.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin entgegnete darauf in ihrer Beschwerdeschrift sowie der selbst verfassten Stellungnahme das bereits im vorinstanzlichen Verfahren Ausgeführte. Dabei betonte sie abermals, dass ihr Vater von seinen kriminellen Taten immer freigesprochen worden sei und auch mit der ihr sowie ihrer Mutter gegenüber angewandten Gewalt immer davongekommen sei. Sie könne nicht an den Schutz der albanischen Polizei glauben. Ihr Vater sei eine einflussreiche Person. Wenn sie ihn anzeigen würde, würde er sie finden und töten. Gleiches gelte für den Fall, dass sie sich scheiden lasse. Dieses Risiko verschwinde nicht, nur weil der Vater momentan in der Schweiz im Gefängnis sei. Zwar verfüge Albanien über Gesetze zur häuslichen Gewalt und zur Zwangsverheiratung, diese würden aber nicht konsequent umgesetzt. Sie kenne ihren Vater und die Statistiken

E-5475/2025 Seite 8 und Zahlen sowie den Umgang der albanischen Behörden mit Schutzsuchenden aufgrund von häuslicher Gewalt respektive mit kriminellen Personen wie ihrem Vater. Sobald ihr Vater seine Haft verbüsst habe, werde er nach Albanien abgeschoben und sie gerate erneut in sein Visier.

E. 6.1

Bei Albanien handelt es sich um einen verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG (vgl. dazu Anhang 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Die Bezeichnung eines Landes als sogenanntes «Safe Country» beinhaltet die Regelvermutung, dass eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame staatliche Verfolgung nicht stattfindet und der behördliche Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung ge-

währleistet ist. Es handelt sich dabei um eine relative Verfolgungssicherheit, weshalb diese Regelvermutung im Einzelfall aufgrund konkreter und substantzierter Hinweise umgestossen werden kann (vgl. Urteil des BVGer D-6090/2023 vom 14. November 2023 E. 8.1 m.w.H.).

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu Recht als für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht massgebend erachtet hat. Diesbezüglich ist vollumfänglich auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. Verfügung des SEM vom 16. Juli 2025 Ziff. II sowie vorhergehend E. 5.1) und ergänzend festzustellen, dass auch die Ausführungen respektive die auf Beschwerdebene eingereichten Beweismittel (Erklärung der Mutter und Stellungnahme der Beschwerdeführerin) der Verfügung nichts Stichhaltiges entgegen zu setzen vermögen. Die Beschwerdeführerin hat sich nie direkt an die albanischen Strafverfolgungsbehörden gewandt und um Hilfe ersucht oder eine Strafanzeige eingereicht (vgl. SEM-Akte [...]30/10 F39). Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Beschwerdeführerin sich vor ihrem Vater fürchtet. Nichtsdestotrotz wäre es ihr zuzumuten gewesen, sich um staatlichen Schutz zu bemühen, zumal sich die albanischen Behörden für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat einsetzen (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-6090/2023 E. 8.2 und E-2692/2015 vom 12. Mai 2015 E. 6.3). Gleiches hat für die Probleme mit ihrem Ehemann zu gelten.

E. 6.3

Auch in Zukunft darf der Beschwerdeführerin zugemutet werden, nötigenfalls bei den heimatlichen Behörden um Schutz nachzusuchen. Es ist deshalb von der Schutzfähigkeit und vom Schutzwillen der albanischen Behörden auszugehen. Dabei ist nicht anzunehmen, diese würden im Falle einer versuchten Einflussnahme ihres Vaters nicht gegen ihn vorgehen.

E-5475/2025 Seite 9 Sollten einzelne Beamtinnen oder Beamte im Falle einer Anzeige nicht gesetzeskonform handeln, hätte sie sich gegebenenfalls an eine vorgesetzte Behörde zu wenden und die entsprechenden Schutzmöglichkeiten im eigenen Land auszuschöpfen.

E. 6.4

Der Beschwerdeführerin ist es nach dem Gesagten nicht gelungen, die gesetzliche Regelvermutung umzustossen. Die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin ist somit zu verneinen. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt. Angesichts der für die Beschwerdeführerin verfügbaren Schutzinfrastruktur in Albanien ist sodann nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den nicht weiter substantiierten Antrag auf Beiziehung der Straftaten des Vaters und des Bruders abwies (vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5 m.H.; BVGE 2008/24 E. 7.2).

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-5475/2025 Seite 10

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedri- gender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Ge- fährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Ver- fahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmäs- sig.

E. 8.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Albanien dort mit beachtlicher Wahr- scheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Fol- terausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder

glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124 – 127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihr das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E-5475/2025 Seite 11

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Die allgemeine Lage in Albanien ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar ist (Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281] und Anhang 2 der Verordnung). Zudem gilt Albanien, wie erwähnt, als «Safe Country» (vgl. dazu statt vieler: Urteile des BVGer D-1056/2025 vom 7. April 2025 E. 9.3.2 und D-6094/2023 vom 14. November 2023 E. 10.4.2.).

E. 8.3.3

Die Beschwerdeführerin vermag die gesetzliche Vermutung der Zumutbarkeit der Rückkehr nach Albanien mit ihren Vorbringen nicht umzustossen. Sie verfügt über einen Master-Abschluss in (...), ist angehende (...) und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung im (...) -Bereich für unterschiedliche Unternehmen sowie dem Verkauf von Artikel über die sozialen Medien (vgl. SEM-Akte ID-002/2; [...] -19/15 Q20, Q25, Q30, Q33 - 37). Ihre Mutter und ihr jüngerer Bruder sowie weitere Verwandte mütterlicherseits leben immer noch in Albanien (vgl. SEM-Akte [...] -19/15 Q47, Q49, Q54 f.; [...] -30/10 F41). Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nicht in eine wirtschaftliche Notlage geraten, sondern vielmehr in der Lage sein wird, sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Die im psychologischen Verlaufsbericht vom 26. Juni 2025 genannten Beschwerden ([...]) sind in Albanien behandelbar (vgl. Urteil D-1056/2025 E. 9.3.3 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin hat somit die Möglichkeit, nach ihrer Rückkehr bei Bedarf insbesondere eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Die Beschwerdeführerin verfügt über einen gültigen Reisepass, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Es obliegt ihr, bei

der Beschaffung allenfalls

E-5475/2025 Seite 12 erforderlicher weiterer Unterlagen mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Es besteht nach dem Gesagten somit keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Sinne des Subeventualbe- gehrens, zumal sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auch mit der individuellen Situation der Beschwerdeführerin hinreichend auseinan- dergesetzt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgelt- lichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung sind abzuwei- sen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – aussichtslos waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Befreiung von der Vorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache ge- genstandslos.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insge- samt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5475/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.